

Das 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu einem besonders attraktiven Festzinssatz.

Alternativ kann auch ein Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm Photovoltaik beantragt werden (s. Rückseite).

Wer kann Anträge stellen?

- Privatpersonen (inkl. Vereine und privaten Stiftungen)
- Freiberuflich Tätige sowie mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

als Träger der Investitionsmaßnahmen.

Die Unternehmen müssen sich zu 100 % in Privatbesitz befinden und weniger als 250 Beschäftigte haben. Ihr Jahresumsatz darf 40 Mio EUR (78,23 Mio DEM) oder ihre Bilanzsumme 27 Mio EUR (52,81 Mio DEM) nicht überschreiten.

Ferner muß das Unabhängigkeitskriterium erfüllt sein, d. h. der Antragsteller darf nicht zu 25% oder mehr im Besitz eines Unternehmens sein, das die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt.

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Photovoltaik-Anlagen oder deren Komponenten.

Was wird mitfinanziert?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen auf baulichen Flächen ab einer installierten Spitzenleistung von ca. 1 kW peak (Nennleistung nach Herstellerangaben).

Mitfinanziert werden die gesamten Investitionskosten einschließlich der Wechselrichter, der Installationskosten, der Kosten für Meßeinrichtungen sowie Planungskosten.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen
- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind)
- Gebrauchte Anlagen

Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn der Kreditantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird. Ausgeschlossen ist damit die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung von Investitionsvorhaben.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Kreditbetrag

- a) Privatpersonen:
bis 5 kWp installierte Leistung bis zu 13.500 DM je kWp, der darüber hinausgehende Leistungsanteil bis zu 6.750 je kWp.
- b) Gewerbliche Antragsteller und freiberuflich Tätige:
bis zu 6.750 DM je kWp.

Eine Einstufung als gewerblicher Antragsteller erfolgt, wenn der Antragsteller oder dessen Ehepartner zum Zeitpunkt der Antragstellung Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. als Einzelkaufmann, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Freiberuflich Tätiger, Land- und Forstwirt) bezieht.

Die Stromerzeugung und Stromeinspeisung mittels der im Kreditantrag genannten Photovoltaikanlage allein führt nicht zu einer Eingruppierung als gewerblicher Antragsteller im Sinne des 100.000 Dächer-Solarstrom-Programms.

Kredithöchstbetrag:

i.d.R. maximal 500.000 Euro oder 977.915 DEM

Mittel aus dem 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar. Der Finanzierungsanteil vermindert sich um den Betrag, der aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen in Form von Förderkrediten, Zulagen oder sonstigen Zuschüssen gewährt wird.

Es werden keine Darlehen für Maßnahmen gewährt, bei denen im Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über der Mindestvergütung für Solarstrom nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG) liegt.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Der Zinssatz des Darlehens ist fest für die gesamte Laufzeit.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PangV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31 – 42 14 abgerufen werden kann.
- Auszahlung: 100 %
- Zusageprovision: 0,25% p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die gegebenenfalls fälligen Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge zu leisten. Der Kredit kann jederzeit außerplanmäßig getilgt werden. Die KfW behält sich das Recht vor, in diesem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung zu erheben.

100.000 Dächer-Solarstrom-Programm im Rahmen des KfW-Programms zur CO₂-Minderung und KfW-Sonderprogramm Photovoltaik

Welche Kreditsicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z.B.:

- Grundschulden
- Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Investor und seiner Hausbank vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Auf Antrag ist eine 50%ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts für die gesamte Kreditlaufzeit möglich. In diesem Fall ist keine Blankokreditvergabe möglich.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141660) vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen. Für die Bearbeitung bei der KfW genügen regelmäßig die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben. Als Programmnummer ist 127 anzugeben.

Grundsätzliche Hinweise

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Neben den Angaben im Verwendungsnachweis sind jährlich nachträglich auf dem KfW-Formblatt 140520 die im letzten Jahr produzierten und eingespeisten Kilowattstunden sowie Angaben zu etwaigen Betriebsstörungen aufzuführen.

Verwendungsnachweis

Innerhalb von 9 Monaten nach Auszahlung des Darlehens durch Vorlage des unterzeichneten Formulars (KfW 140510) bei der durchleitenden Bank. Im Verwendungsnachweis werden auch technische Daten erhoben.

Zusätzliche Informationen zum KfW-Sonderprogramm Photovoltaik:

Alternativ können Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen aus dem **KfW-Sonderprogramm Photovoltaik** finanziert werden. Als Programmnummer bei Antragstellung ist **131** anzugeben.

Dieses Programm ist für Investoren vorgesehen, die aufgrund des Antragseingangsdatums bei der KfW nicht kurzfristig mit einer Zusage im 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm rechnen können, die Investition jedoch sofort durchführen möchten, sowie für neue Kreditanträge zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen.

Der Zinssatz im KfW-Sonderprogramm Photovoltaik ist gegenüber dem Kapitalmarkt deutlich verbilligt, allerdings weniger günstig als im 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm. Er ist fest für die gesamte Laufzeit und kann der Konditionenübersicht entnommen werden.

Das Darlehen wird zu dem Tag der Zusage durch die KfW geltenden Programmszinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmszinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Eine 50%ige Haftungsfreistellung wird im KfW-Sonderprogramm Photovoltaik nicht angeboten.

Die sonstigen Bedingungen entsprechen denen des 100.000 Dächer-Solarstrom-Programms.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Informationszentrum ☎ 01801 / 335577
(bundesweit zum Ortstarif)
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 74 31–0
Telefax: (069) 74 31–2944
S.W.I.F.T.: KFWIDEFF
Internet: <http://www.kfw.de>

Niederlassung Berlin
Charlottenstraße 33/33 a
10117 Berlin

Telefon: (030) 2 02 64–0
Telefax: (030) 2 02 64–5188

Beratungszentrum
Tel.: (030) 20264-5050
Fax: (030) 20264-5445

Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main

Postfach 040345
10062 Berlin